

**Annette Esser, LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe I, Tel. 0221/8097200**

**Michael Wedershoven, LWL-Inklusionsamt Arbeit, Tel. 0251/591229**

## **Überlegungen zu notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine schrittweise Öffnung der WfbM zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

### **1. Ausgangslage**

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 17.03.2020 ein Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen in NRW verhängt und mit Verordnung vom 17.04.2020 bis zum 03.05.2020 verlängert. Die Werkstätten sind aufgefordert, die Teilhabe am Arbeitsleben und die Betreuung der Leistungsempfänger sicherzustellen und die Wohnanbieter personell zu unterstützen. Die Leistungsträger finanzieren die Dienste der WfbM unter diesen Voraussetzungen im bisherigen Umfang.

Der folgende Text soll Denkanstöße für die Rückkehr zum Normalbetrieb geben. Er ist von den Zielen geleitet, den Gesundheitsschutz sicherzustellen, die gesetzlichen Leistungen für die Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und die erforderlichen Kosten auf das notwendige Maß zu begrenzen.

### **2. Notwendigkeit einer Landesregelung**

Wie in anderen Lebensbereichen auch wird die Landesregierung auch für die Werkstätten für behinderte Menschen die bestehenden Restriktionen schrittweise lockern und so den Weg zu einem Normalbetrieb vorgeben. Das trägt zu einem landeseinheitlichen Vorgehen bei. Entstehen durch die von der Landesregierung vorgegebenen Schritte Mehrkosten im Vergleich zum Normalbetrieb sind diese durch die Verordnung bedingt und müssen vom Land getragen werden. Dies ist in der Verordnung klar zu stellen.

### **3. Denkanstöße für eine Regelung des schrittweisen Übergangs**

#### **• Sukzessive Öffnung**

Wegen der in großen Teilen besonders gefährdeten Nutzergruppe könnte wie bei anderen institutionellen Angeboten, z.B. Schulen, angesichts der Gefährdungslage nur eine sukzessive Rückkehr zum Normalbetrieb in Betracht kommen, bei der fortlaufend die eingesetzten Maßnahmen und deren Wirksamkeit überprüft werden müssen. Dies stellt die WfbM vor Herausforderungen, da einerseits der Betrieb am Ort der WfbM wieder aufgenommen bzw. für die Menschen mit Behinderung geöffnet werden soll, andererseits für diejenigen, die noch nicht wieder die WfbM besuchen können, eine alternative Betreuung im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben vorgehalten werden muss. Zudem stehen manche Räumlichkeiten u.U. im Rahmen von Quarantäne- oder Isolationsangeboten der Wohnformen nicht zur Verfügung.

Begrenzende Kriterien können z.B. sein:

- die räumlichen Möglichkeiten der WfbM zur Einhaltung des Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2
- die Vorhaltung der erforderlichen Schutzausrüstung in ausreichender Zahl

- die Organisation eines auf diese Situation angepassten Fahrdienstes (häufig fahren hier Mitarbeiter, die selbst zur Risikogruppe zählen); ggf. muss ein Fahrdienst alternativ zum bislang genutzten ÖPNV aufgebaut werden.

- **Regionale Lösungen**

Die jeweiligen strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der WfbM sowie die gesundheitliche Lage in den Kreisen und Städten sind unterschiedlich. Entsprechend sind bezogen auf die jeweiligen lokalen Gegebenheiten Regelungen zu treffen, die im weiteren Verlauf eng im Hinblick auf das Infektionsgeschehen im jeweiligen Umfeld weiterentwickelt und angepasst werden müssen (vgl. auch Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020).

- **Entwicklung eines standortbezogenen Gesundheitskonzepts**

Die WfbM müssen in enger Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt und den Leistungsträgern ein standortbezogenes Konzept entwickeln, das sich nach

- der gesundheitlichen Lage in den jeweiligen Kreisen und Städten
- den organisatorischen Rahmenbedingungen der WfbM und
- den persönlichen Bedarfen und Lebensumständen der Beschäftigten

richtet. Dieses Konzept ist unter der Hinzuziehung von externem Sachverstand, insbesondere soweit möglich, von Fachärzten für Krankenhaushygiene zu entwickeln und entsprechend im weiteren Verlauf eng im Hinblick auf das Infektionsgeschehen im jeweiligen Umfeld weiter zu entwickeln und anzupassen (vgl. auch Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020).

Das Konzept muss den neuen Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 (vom 16. April 2020) berücksichtigen.

Dieser sieht u.a. vor

- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und im Fahrdienst. In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
- Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben. Pausen oder Anwesenheiten werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt (z.B. durch möglichst konstante Arbeitsgruppen, Einnahme des Mittagessens - wenn möglich - im Arbeitsbereich), Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Arbeitsplangestaltung auf ein Minimum reduziert (beispielsweise auch durch alternierende tageweise Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung).
- Bei unvermeidlichem direkten Kontakt Sicherstellung eines zusätzlichen Schutzes. Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden von der WfbM Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang zu diesen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Festlegung zusätzlicher Hygienemaßnahmen. Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden von der WfbM bereitgestellt, um die erforderliche häufige

Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung einer "Nies-/Hust-Etikette" bei der Arbeit wird besonders geachtet!

- Betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise werden verständlich erklärt, erprobt und eingeübt.

- **Freiwilligkeit zur Beschäftigung in der WfbM**

Beschäftigte, die aufgrund eigener Gefahrenabwägung und hieraus resultierender Ängste (eigener oder ihrer gesetzlichen Betreuer) aus eigenem Entschluss nicht in die Werkstatt kommen wollen, sollten bis auf weiteres von der Beschäftigung in der Werkstatt freigestellt werden. In diesen Fällen ist weiterhin ein Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die WfbM an einem anderen Ort zu gewährleisten.

- **Realisierung der schrittweisen Beschäftigung innerhalb der Räumlichkeiten der WfbM**

Je nach den jeweilig zur Verfügung stehenden Ressourcen (Personal, Räumlichkeiten, Fahrdienst, Schutzausrüstung, etc.) muss bewertet und abgewogen werden, in welchen Bereichen eine schrittweise Wiederbeschäftigung unter der Einhaltung der konzeptionell angelegten Maßnahmen für welche Beschäftigten unter der Berücksichtigung der Freiwilligkeit (Punkt 3) möglich ist.

Zu berücksichtigende Aspekte sind u.a.

- Inwieweit ohne eine Beschäftigung in der WfbM ansonsten keine ausreichende Betreuung sichergestellt ist (z. B. Menschen mit psychischen Behinderungen, die alleine in ihrer Wohnung leben, Menschen die bereits jetzt in der „Notbetreuung“ beschäftigt werden).
- Personen, denen anderweitig die Tagesstruktur etc. fehlt und bei denen eine Zunahme an depressiven bis hin zu existentiellen Krisen droht.
- Personen, von denen angenommen werden kann, dass diese nach entsprechenden Schulungen die Distanz- und Schutzmaßnahmen einhalten können.
- Personen, bei denen die aktuelle häusliche Situation zu besonderen Belastungen (z. B. bei Menschen mit Behinderungen im Haushalt mit älteren Angehörigen) führt.
- Personen, bei denen aufgrund der individuellen Pflege- und Unterstützungsbedarfe ein erhebliches Risiko der Ansteckung für sich selber oder Dritte besteht.

- **Ausschlusskriterium für eine Wiederaufnahme der Beschäftigung**

Ausschlusskriterien für eine Wiederaufnahme der Betreuung in den Werkstatträumen sind eine akute Infektion mit dem Corona-Virus, eine anderweitige akute Infektionskrankheit, eine Krankschreibung oder eine angeordnete Quarantäne.

Ggf. sollten Beschäftigte, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, von der Beschäftigung in der WfbM zunächst auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung freigestellt bzw. deren Einsatz ausdrücklich zugelassen werden. Hierzu rechnen gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts:

- a) Menschen ab 50 Jahren
- b) Menschen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- c) Menschen mit Diabetes
- d) Menschen mit Erkrankungen des Atmungssystems
- e) Menschen mit Erkrankungen der Leber
- f) Menschen mit Erkrankungen der Niere
- g) Menschen mit Krebserkrankungen
- h) Menschen mit mehreren Grunderkrankungen
- i) Menschen mit unterdrücktem Immunsystem

- **Betriebsintegrierte Arbeitsplätze**

Für den Einsatz von Beschäftigten auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen gelten die Regelungen, die der jeweilige Arbeitgebende auch für die eigenen Mitarbeitenden vorgibt. Somit ist das Beschäftigungsverhältnis im Idealfall fortgeführt worden.

- **Beschäftigte, für die zunächst keine Leistungen in den Räumlichkeiten der WfbM bereitgestellt werden können**

Solange Beschäftigte noch nicht wiederaufgenommen werden können und sich an anderen Orten befinden, ist weiterhin eine auch trägerübergreifende Betreuung durch das Personal der Werkstatt und das Angebot von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in angemessener Form (E-Learning, Arbeitsaufgaben etc.) zu gewährleisten.